

<i>Betreff:</i> Sachstand: Offene Bücherschränke
--

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 30.10.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	03.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)	03.12.2015	Ö

Sachverhalt:

Auf Grundlage entsprechender Nachfragen der Stadtbezirksräte 331 und 310 und unter Bezugnahme auf die aktuelle Nachfrage des Stadtbezirksrates 310 (Drs.-Nr. 15-00647) hatte sich die Verwaltung im Rahmen einer Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) an die entsprechenden Stadtbezirksräte gewandt, um die Voraussetzungen für die Realisierung eines Offenen Bücherschranks darzustellen. Diese Mitteilung wurde von den Stadtbezirksräten 310 und 331 nicht zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verwaltung ging es mit der o. g. Mitteilung darum, die Stadtbezirksräte auf die (baulichen) Besonderheiten hinzuweisen, die mit der Realisierung von Bücherschränken in Braunschweig einhergehen.

Dies vorausgeschickt teilt die Verwaltung ergänzend Folgendes mit:

Zu den gewünschten Aufstellungsorten der Bücherschränke liegen der Verwaltung nunmehr Vorschläge für eventuelle Standorte vor. Dabei handelt es sich um die Bereiche Frankfurter Platz resp. alternativ Bereich Amalienplatz, den Bereich Goslarsche Straße (StBezRat 310) und den Nibelungenplatz (StBezRat 331). Es lässt sich festhalten, dass an den genannten Orten grundsätzlich Bücherschränke aufgestellt werden können, wenn die baurechtlich verbindlichen Vorgaben eingehalten werden. Die tabellarische Übersicht bittet die Verwaltung als Hinweiskatalog zu verstehen.

Zur Realisierung der Bücherschränke werden die jeweiligen Stadtbezirksräte 310 und 331 nunmehr gebeten, aus den Standortvorschlägen einen zu konkretisieren, darüber hinaus ein von ihnen gewünschtes Modell zu benennen, da für eine detaillierte Prüfung eines konkreten Standorts eine Ausweisung in einem Lageplan und eine grobe Darstellung des Objekts erforderlich sind.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Voraussetzungen für die Aufstellung von offenen Bücherschränken im öffentlichen Raum sowie auf privaten Grundstücken dargestellt, da die genannten, potenziell in Frage kommenden Standorte beide Bereiche betreffen.

Öffentlicher Raum	Privatgrundstück
<u>Baurechtliche Aspekte:</u>	
- eine Aufstellung eines „Offenen Bücherschranks“ bedarf grundsätzlich der baurechtlichen Prüfung (Planungsrecht, Bauordnungsrecht, stadtgestalterische Aspekte, Verkehrssicherheit etc.);	Bauordnungsrechtlich wäre die Genehmigungspflicht zu prüfen. Allerdings ist aufgrund der zu erwartenden Größe der Bücherschränke von einer bauordnungsrechtliche Genehmigungsfreiheit auszugehen. (siehe Punkt 4). Der Bauherr hat trotzdem die

	baurechtlichen Vorschriften einzuhalten (geltendes Planungsrecht, ggf. Abstände etc.)
- die Einbeziehung der entsprechenden Fachdienststellen wie FB Stadtplanung und Umweltschutz, FB Tiefbau und Verkehr, Referat Stadtbild und Denkmalpflege und Referat Bauordnung muss sichergestellt werden;	Beteiligung der Bauordnung nur für den Fall, dass genehmigungspflichtig oder planungsrechtlich abweichungsbedürftig.
- Versicherungsfragen sind zu klären;	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
- Bauordnungsrechtlich ist eine Baugenehmigung erst ab einer Höhe von 3,00 m und einem Rauminhalt von mehr als 50 cbm gemäß § 60 NBauO, Anhang Nr. 5.6 erforderlich. Seitens der Verwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bücherschränke diese Größe nicht erreichen;	← Dito bzw. siehe Punkt 1
- Die Aufstellung eines Bücherschranks muss im Einzelfall geprüft werden, wobei die Belange des Verkehrs und der Stadtbildgestaltung und – je nach Aufstellort – des Denkmalschutzes mit zu berücksichtigen sind;	- Bei Aufstellung auf privater Fläche können im Einzelfall denkmalrechtliche Belange berührt sein, auch wenn es keines Bauantrags bedarf. - wenn genehmigungspflichtig, würde das Referat Bauordnung beide Fachdienste beteiligen
- Das Planungsrecht der jeweiligen Örtlichkeit muss eingehalten werden und ggf. sind Sondernutzungsgenehmigungen zu beantragen;	Auch wenn genehmigungsfrei, ist das Öffentliche Baurecht, einschließlich Planungsrecht einzuhalten, Abweichungsbedarf ist vom Einzelfall abhängig und im Vorfeld vom Bauherrn abzuklären.
- Ausreichende Gehwegbreiten und Sichtbeziehungen müssen erhalten bleiben;	Hinweis: Die Einsehbarkeit der Verkehrsflächen bei Zu- und Abfahrten von Grundstücken muss gewährleistet bleiben.
- Die sichere Verankerung im Untergrund muss gewährleistet sein;	Die Statik würde auch für den Fall der Genehmigungsbedürftigkeit nicht vom Referat Bauordnung geprüft, der Standsicherheitsnachweis liegt in der Verantwortung des Bauherrn.
- Bei der Auswahl des Schrankmodells sollte auf dauerhafte Einsatzfähigkeit und zeitgemäße, auf das sonstige Stadtmobiliar abgestimmte Gestaltung Wert gelegt werden.	Für private Aufstellungsflächen ist keine Abstimmung erforderlich.
- Verkehrssicherungspflicht	Obliegt dem Bauherrn/ Grundstückseigentümer.
<u>Pflichten:</u>	Liegt in der Verantwortung des Bauherrn/ Eigentümers.
- Der Schrank sollte regelmäßig auf Schäden und Standsicherheit kontrolliert werden. Dies bezieht die regelmäßige Pflege aufgrund von Witterungseinflüssen ein;	
- Die regelmäßige Durchsicht der eingestellten Bücher muss	

<p>gewährleistet werden, um insbesondere unangemessene Literatur (gewaltverherrlichende, jugendgefährdende Medien) zu entfernen.</p>	
--	--

Finanzierung der „Offenen Bücherschränke“:

Die Finanzierung der Bücherschränke wird aus dem Budget der jeweiligen Stadtbezirksräte sichergestellt; ebenso die möglicherweise entstehenden Folgekosten. Ich verweise des Weiteren auf die Mitteilung Drs.-Nr. 15-00384 und den dort dargestellten Aspekt, Schrankpaten seitens der Stadtbezirksräte zu benennen, die den Bücherschrank nach Aufstellung pflegen und kontrollieren.

Nächste Schritte:

Damit die Verwaltung in eine konkrete Prüfung und Umsetzung eintreten kann, bedarf es nunmehr der bereits oben genannten Konkretisierungen der Standorte. Nach entsprechender Mitteilung der StBezRäte 310 und 331 wird die Verwaltung die nächsten Schritte einleiten, um die Bücherschränke realisieren zu können.

Die Verwaltung weist zudem auf die Diskrepanz zu den in der letzten Mitteilung (Drs.-Nr. 15-00384) genannten Kosten für das „Modell 4“ der Firma „BOKX“ (ca. 5.500 Euro) hin, welches die baulichen Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt (eingestellte Mittel: 2.500 Euro – StBezRat 310 und 3.800 Euro – StBezRat 331). Ggf. lassen sich auch kostengünstigere Lösungen (z. B. ausgediente Telefonzellen o. ä.) finden. Ob diese die in der obigen Tabelle aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Betreff:

**Ringgleisbrücke Feuerwehrstraße
hier: Klinker- und Sandsteinarbeiten**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

03.12.2015

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

03.12.2015
08.12.2015

Status

Ö
Ö

Sachverhalt:

Die beigefügte Vorlage 15-01159 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

Vorlage 15-01159

<i>Betreff:</i> Ringgleisbrücke Feuerwehrstraße hier: Klinker- und Sandsteinarbeiten
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 02.12.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 09.12.2015	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Der Verklinkerung und Sandsteinverblendung der Widerlager und Pfeiler der Ringgleisbrücke wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusszuständigkeit

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. a Hauptsatzung.
Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Beschluss über Planungen von Brückenbaumaßnahmen, für die der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Die Restleistungen der Baumaßnahme Ringgleisbrücke Feuerwehrstraße müssen wegen Insolvenz der bisherigen Baufirma neu ausgeschrieben werden.

Mit dem im September 2015 in Kraft getretenen Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) besteht die Möglichkeit, für die Restleistungen der Ringgleisbrücke Fördermittel einzuwerben. Somit ist es sinnvoll, die Klinker- und Sandsteinarbeiten gemeinsam mit den Restleistungen auszuschreiben und in den Zuschussantrag mit aufzunehmen.

Sachverhalt

Der Planungs- und Umweltausschuss (PIUA) hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 (DS 16018/13) dem Entwurf zum Neubau der Ringgleisbrücke über die Oker in Höhe Feuerwehrstraße ohne die Klinker- und Sandsteinarbeiten zugestimmt. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18. März 2014 die Kosten festgestellt (DS 16698/14) und in seiner Sitzung am 1. Juli 2014 die Vergabe der Bauleistungen beschlossen. Vorgesehen ist der Bau einer Fuß- und Radwegbrücke als Stahlfachwerk mit Holzbohlenbelag.

Im Juli 2014 wurde die bauausführende Firma beauftragt, die Brücke zu erstellen. Nach erfolgter Planungsleistung in 2014 wurden von Dezember 2014 bis März 2015 die Widerlager und Pfeiler der alten Bahnbrücke bis auf Geländeoberkante abgebrochen und die neuen Widerlager- und Pfeilerköpfe in Stahlbetonbauweise hergestellt. Gleichzeitig wurde

bis Juli 2015 der Überbau der Brücke bei einem Nachunternehmer auslieferungsbereit gefertigt.

Aufgrund der Insolvenz der bauausführenden Firma im Juli 2015 und der Äußerung des Insolvenzverwalters, die Maßnahme nicht weiterzuführen, hat die Stadt Braunschweig den Auftrag im August 2015 gekündigt.

Der Versuch, die Restleistungen (Stahlüberbau, Holzbohlenbelag, Wegebau etc.) mit den damaligen Nachunternehmern der bauausführenden Firma fertigzustellen, scheiterte, da keine für alle Seiten wirtschaftlich akzeptable Einigung über die Ausführung der Leistungen erzielt werden konnte. Daher müssen nun die Restleistungen neu ausgeschrieben werden.

Mit dem NKomInvFöG können Brücken für gemeinsame Geh- und Radwege zu 88 % gefördert werden. Da die Ringgleisbrücke die Fördervoraussetzungen erfüllt, soll das Projekt zur Förderung angemeldet werden.

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit ist es sinnvoll, die notwendig gewordene Neuausschreibung zu nutzen, um auch die Klinker- und Sandsteinarbeiten für die Verkleidung der Widerlager durchzuführen.

Finanzierung

Die Kosten für die Klinker- und Sandsteinarbeiten belaufen sich auf rd. 80.000 €. Für das Projekt „Neubau Okerbrücke Feuerwehrstraße (5E.660100)“ sind für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 510.000 € eingeplant worden. Die Planungsleistungen für das Projekt wurden in den Vorjahren bereits über den Fachbereich Stadtgrün und Sport (5E.670045) abgewickelt. Um das Projekt in 2015 fortführen zu können wurden alle in 2014 nicht verausgabten Mittel auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Die gegenüber der Kostenschätzung für die Restleistungen und Klinker- und Sandsteinarbeiten noch fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 190.000 € sollen in der nächsten Ratssitzung überplanmäßig bereitgestellt werden. Zur Deckung stehen nicht mehr benötigte Haushaltsmittel auf dem Projekt "Brückenerneuerungen (5S.660021)" zur Verfügung.

Die Fertigstellung der Brücke wird für den Sommer 2016 angestrebt. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt kurzfristig nach Entscheidung des PIUA über die Ausführung der Klinker- und Sandsteinarbeiten sowie der Zustimmung des Bauausschusses zur Kostenfeststellung am 8. Dezember 2015.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:

Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen für die Sichtdreiecke im Bereich Alt-Wendentor

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.09.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)

24.09.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Wir fragen die Verwaltung, hier Fachbereich 6□6□, nach, wann die Durchführung der im Beschluss des

Stadtbezirksrates 3□3□1□ vom 2□8□.1□0□.2□0□1□4□ geforderten

Fahrbahnmarkierungen endlich ausgeführt werden.

Ergänzend fordern wir die Verwaltung auf, zumindestens in der Anfangszeit nach der Aufbringung das

Einhalten des Parkverbotes verstärkt zu überwachen und zu ahnden

Begründung:

Die verschiebende Stellungnahme des Fachbereich 6□6□ vom 0□5□.0□3□.2□0□1□5□ ist im Stdtbezirksrat am

2□5□.0□3□.2□0□1□5□ nicht zustimmend zu Protokoll (siehe Protokollnotiz) genommen worden. Auch ist bisher

dem Stadtbezirksrat nicht mitgeteilt worden, zu welchen Ergebnissen die angekündigte Verkehrsüberwachung

der beharrlichen Parkverstöße geführt hat. Aus Sicht des Stadtbezirksrates haben die beharrlichen Parkverstöße eher zu- als abgenommen. Deshalb besteht der Stadtbezirksrat weiterhin auf

eine schnellstmögliche Anbringung der im Antrag vom 2□8□.1□0□.2□0□1□4□ geforderten Fahrbahnmarkierungen

an allen Sichtdreiecken in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen der im Antrag aufgeführten

Straßen sowie im Halteverbot in dert Kurve der Pestalozzistraße vor der Schule bzw. gegenüber des

Kindergartens. Auch in der Feuerwehreinahrt in den Hof des sog. Stahlhelmblockes von der Ratsbleiche

(zwischen Nr. 4□ und 6□) wären solche Fahrbahnmarkierungen zu überlegen, da auch hier die

Feuerwehreinahrt trotz Ausschilderung dauernd zugeparkt wird.

Fraktionsvorsitzender

Gez.

Peter Kranz

Anlage/n:

keine

Betreff:
Straßenbenennung im Umfeld des Bebauungsplanes Taubenstraße, HA 135

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 20.11.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)	03.12.2015	Ö

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1

Die außerhalb des Bebauungsplanes Taubenstraße, HA 135 gelegene und geplante Straße (siehe Anlage) erhält den Namen

Jungiusstraße.

Die Straßenbenennung wird erst mit den rechtlichen Festsetzungen der Planungen und im Zuge der Erschließungsarbeiten mit Aufstellung des Straßenbezeichnungsschildes wirksam.

Beschlussvorschlag 2 (Alternative)

Die außerhalb des Bebauungsplanes Taubenstraße, HA 135 gelegene und geplante Straße (siehe Anlage) erhält den Namen

Montgolfierstraße.

Die Straßenbenennung wird erst mit den rechtlichen Festsetzungen der Planungen und im Zuge der Erschließungsarbeiten mit Aufstellung des Straßenbezeichnungsschildes wirksam.

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1, Satz 2, Ziff. 3 NKomVG.

Sachverhalt:

Dem Stadtbezirksrat wurde in seiner Sitzung vom 24. September 2015 im Rahmen der Straßen(teilum)benennungen im Umfeld des Bebauungsplanes Taubenstraße, HA 135 der Straßenbenennungsvorschlag „Schauenburgstraße“ unterbreitet (Drucksache 15-00719). Der Benennungsvorschlag wurde abgelehnt. Stattdessen soll von der Verwaltung ein neuer Vorschlag beigebracht werden.

Um das Benennungsthema und die Ehrung einer Persönlichkeit für die neu zu benennende Straße wieder aufzunehmen, wurde erneut nach einer Persönlichkeit vor dem Hintergrund

des Themas Fliegerei/Luftfahrt gesucht. Durch die nunmehr vorgelegten Namen wird das Gesamtthema in diesem Bereich einheitlich auf die „Ballonfahrt“ fokussiert. Neben dem Vorschlag der Verwaltung (Beschlussvorschlag 1) wird ein weiterer Beschlussvorschlag als Alternative vorgelegt.

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung schlägt vor, der neu zu benennenden Straße den Namen „Jungiusstraße“ zu geben.

Friedrich Wilhelm Jungius (1771 bis 1819) war mit seiner 1805 durchgeführten Ballonfahrt der erste deutsche Ballonfahrer. Bei seinen Ballonfahrten stellte er den wissenschaftlichen Nutzen seiner Flüge in den Vordergrund. Ihn verband ein enger Kontakt mit der Braunschweiger Luftfahrtpionierin Wilhelmine Reichard. Zu Ehren von Wilhelmine Reichard als erste deutsche Ballonfahrerin wurde in Braunschweig bereits der Wilhelmine-Reichard-Weg benannt.

Mit Friedrich Wilhelm Jungius wäre neben der ersten deutschen Ballonfahrerin Wilhelmine Reichard auch der erste deutsche Ballonfahrer in Braunschweig geehrt. Gleichzeitig entsteht über Wilhelmine Reichard ein Bezug zu Braunschweig.

Beschlussvorschlag 2 (Alternative):

Alternativ wird vorgeschlagen, der neu zu benennenden Straße den Namen „Montgolfierstraße“ zu geben.

Der Name ist auf die französischen Brüder Joseph und Étienne Montgolfier (1740 bis 1810 und 1745 bis 1799) zurückzuführen. Sie waren die Erfinder des Heißluftballons, der auch nach Ihnen benannt war (Montgolfière). 1783 fand die erste Ballonfahrt mit menschlichen Luftfahrern in einer Mongolfière in Frankreich statt.

Bei den Gebrüdern Montgolfier handelt es sich um französische Persönlichkeiten. Der Name könnte hier unter Umständen durch die französische Sprache im Sprach- und Schriftgebrauch zu Unsicherheiten führen.

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Straßenbenennung bleiben unverändert.

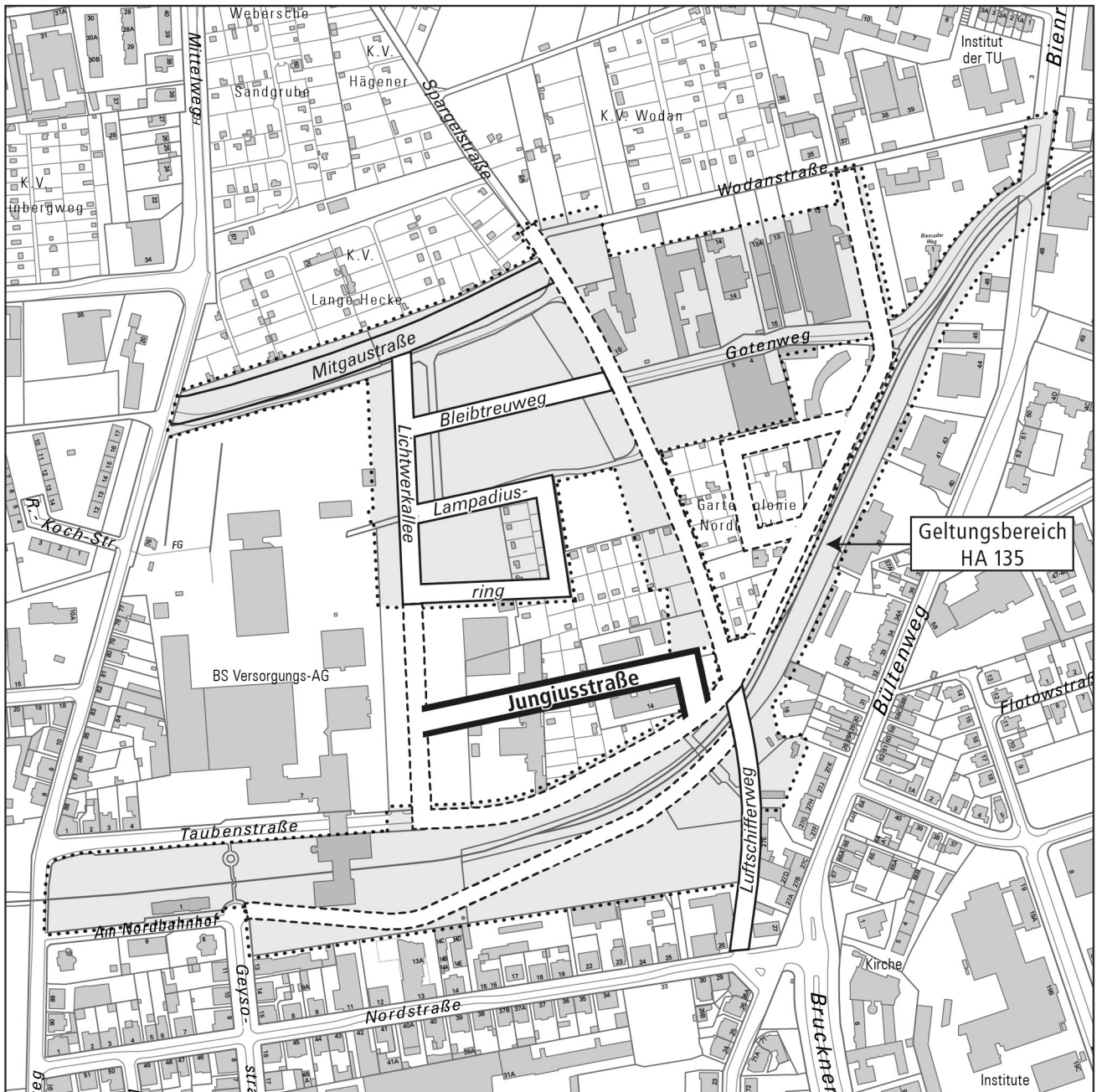
Leuer

Anlage/n

Straßenbenennung im Umfeld des Bebauungsplanes Taubenstraße, HA 135

Beschlussvorschlag 1

Jungiusstraße

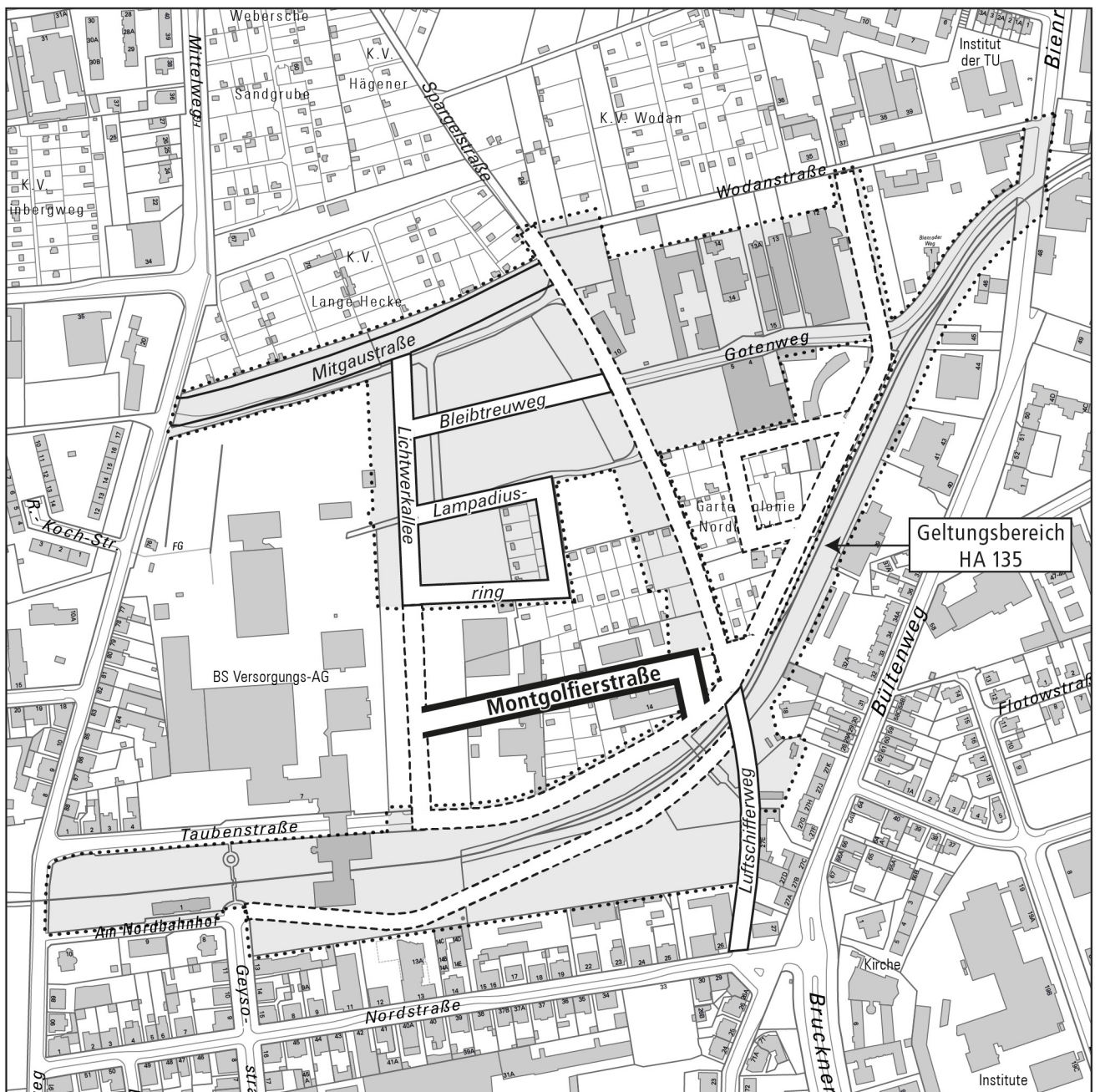


Karte: © Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

Maßstab: 1: 5 000

Beschlussvorschlag 2

Montgolfierstraße



Karte: © Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Geoinformation

Maßstab: 1: 5 000

Betreff:
Öffentliche Telekommunikationsstelle am Standort 'Nibelungenplatz 9'

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 20.11.2015
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)	03.12.2015	Ö

Beschluss:

Dem von der Telekom Deutschland GmbH geplanten Abbau der öffentlichen Telekommunikationsstelle am Standort ‚Nibelungenplatz 9‘ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH betreibt am Nibelungenplatz in Braunschweig zwei öffentliche Telekommunikationsstellen. Ein Gerät steht vor Haus-Nr. 9, das andere vor Haus-Nr. 12. Die beiden Geräte befinden sich in sehr geringer Entfernung voneinander.

Die Telekom Deutschland GmbH beabsichtigt, das Gerät vor Haus-Nr. 9 ersatzlos zu entfernen und erbittet die dafür notwendige Zustimmung der Stadt Braunschweig. Zur Begründung führt die Telekom Deutschland GmbH aus, dass es sich bei dem betreffenden Gerät um ein Multimediagerät handelt, dessen Technik in Kürze bundesweit abgeschaltet werden wird. Eine Umrüstung des Gerätes auf eine andere Technik sowie ein entsprechender Umbau seien auf Grund der schwachen Nutzung des Gerätes unwirtschaftlich. Zudem ist eine solche Umrüstung im Hinblick auf die geringe Entfernung zum Alternativstandort vor Haus-Nr. 12 nicht sinnvoll. Der Standort vor Haus-Nr. 12 ist technisch auf dem neuesten Stand und wird auch zukünftig erhalten bleiben. Der Nibelungenplatz wird somit auch weiterhin mit einer öffentlichen Telekommunikationsstelle ausgestattet sein.

Für den Abbau des Standortes ist gem. §§ 78 ff Telekommunikationsgesetz (TKG) die Zustimmung der Stadt Braunschweig erforderlich. Vor dem Hintergrund der dargestellten Argumente und der weiterhin vorhandenen Möglichkeit am Nibelungenplatz von einer öffentlichen Telekommunikationsstelle aus telefonieren zu können, empfiehlt die Verwaltung, dem Vorschlag zum Abbau zuzustimmen.

Leppa

Anlage/n:
keine

Betreff:

Beleuchtung der Zuwege zum Hauptschulgarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)

03.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird beantragt zu prüfen ob es möglich ist den Zugang beginnend vom Parkplatz Ohefeld bis zum Eingang des Hauptschulgartens (Arminiusstraße) und gegebenenfalls auch den Doweseeweg vom Rührmer Weg und den Weg von der Arminiusstraße zu beleuchten. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Beleuchtung kostengünstig auch „solarbetrieben“ sein kann. Wir bitten ferner um die Mitteilung der erforderlichen Kosten.

Sachverhalt:

Begründung:

Diese Wege werden nicht nur tagsüber zum Erreichen des Schulgartens genutzt, sondern auch bei Veranstaltungen verschiedenster Art, wie z.B. Lesungen und Musik im Glashaus. Gerade im Herbst und Winter (dunkle Jahreszeit) wird es bereits noch während der Öffnungszeiten früh dunkel und es ist damit für die Besucher sehr beschwerlich auf den unausgebauten Wegen sicher zu gehen. Zusätzlich ist dies auch ein nachvollziehbarer Beitrag zur Sicherheit, besonders für ältere Bürger.

Der Vorschlag, die Beleuchtung solarbetrieben zu errichten, hat den Hintergrund teure Leitungsarbeiten zu vermeiden. Die Beleuchtung ist ja nur vom Beginn der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten in Betrieb zu halten. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Gez.

Reinhard Manlik

Anlage/n:

Skizze Schul- und Bürgergarten
(Erläuterung: Rote Punkte Parkplatz Ohefeld bis Eingang
blaue Punkte Erweiterung der Rest-Wege) I

